



# EISENACH

DIE WARTBURGSTADT

Stadtverwaltung · Postfach 101462 · 99804 Eisenach · Amt: 01.6

BÜRO STADTRAT

Herr S.  
99817 Eisenach

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum  
05.03.2019

## Beantwortung der Einwohneranfrage - Parkhaus des Fachmarktcenters beim Projekt „Tor zur Stadt“ (EAF-0181/2019)

Sehr geehrter Herr S.,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

Zu 1.

Bau und Betrieb des Parkhauses obliegen allein dem Investor, die Stadt ist daran nicht beteiligt.

Die Stadt ist nicht befugt Auskunft über Dritte zu erteilen.

Zu 2.

Die Anzahl von notwendigen Stellplätze für die bauliche Nutzung eines Bauvorhabens wird nach bauordnungsrechtlichen Vorgaben bemessen. Ein Nachweis über diese erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

(Auskunft der Stadt: siehe zu Nr. 1)

Zu 3.

Die Auswirkungen des Parkplatzangebotes der geplanten Bauvorhaben auf die Parkraumbewirtschaftung der Stadt können erst mit Bekanntsein aller erforderlichen Kenngrößen (wie z.B. Parkgebühren) berechnet werden. Derzeit sind diese nicht bekannt.

---

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

**Sprechzeiten:**

Mo 9:00 – 12:00 Uhr  
Di 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 15:30 Uhr  
Mi geschlossen  
Do 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 18:00 Uhr  
Fr 9:00 – 12:00 Uhr

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach  
buergerbueero@eisenach.de

**Sprechzeiten:**

Mo 8:00 – 16:00 Uhr	Do 7:00 – 18:00 Uhr
Di 8:00 – 18:00 Uhr	Fr 8:00 – 16:00 Uhr
Mi 8:00 – 13:00 Uhr	Sa 9:00 – 12:00 Uhr

Telefonzentrale: 03691 - 670-800  
www.eisenach.de | info@eisenach.de

**Bankverbindung:**

Wartburg-Sparkasse  
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03  
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK

Gläubiger ID: DE7503300000076704

*Unverschlüsselter E-Mail Verkehr ist keine rechtssichere Kommunikation im Sinne des Datenschutzes. Nutzen Sie zur Übermittlung personenbezogener Daten den Postweg oder eine angemessene Form der E-Mail Verschlüsselung.*

*Die elektronische Erreichbarkeit eröffnet keinen Zugang für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten nach § 3a VwVfG, § 3a ThürVwVfG, § 36a SGB I und § 87a AO.*

Zu 4.

Zur Erschließung des Bereiches „Tor zur Stadt“ wurde ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Der Feststellungsbeschluss wurde im Mai 2018 gefasst. Auswirkungen des Verkehrs und notwendige Maßnahmen sind diesem Verfahren zu entnehmen. Mit der Umsetzung des Beschlusses ist die Erschließung für den Bereich als gesichert anzusehen. Die Festlegungen aus dem Planfeststellungsbeschluss sind bindend.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Wolf  
Oberbürgermeisterin